

# Vertragsentwurf

## Ausfertigung für den Auftraggeber / den Auftragnehmer

Zwischen dem

**Freistaat Sachsen**

vertreten durch das

**Sächsisches Staatsministerium für  
Wirtschaft und Arbeit**

Wilhelm-Buck-Straße 2

D - 01097 Dresden

vertreten durch den Referatsleiter

Herrn Stephan Brauckmann

**- nachstehend Auftraggeber genannt -**

und

**xxx**

vertreten durch

**xxx**

**- nachstehend Auftragnehmer genannt -**

wird folgender Vertrag zur Erstellung der

**Ex-ante-Evaluierung  
zur Vorbereitung und Begleitung der Programmierung von Ziel 3 -  
Grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen dem Freistaat Sachsen und  
der Republik Polen im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale  
Zusammenarbeit“ in der Förderperiode 2007 - 2013**

geschlossen.

**§ 1**

**- Vertragsgegenstand -**

- (1) Der Auftragnehmer führt nach den Bestimmungen dieses Vertrages folgendes Werk aus:

**Ex-ante-Evaluierung  
zur Vorbereitung und Begleitung der Programmierung von Ziel 3 -  
Grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen dem Freistaat Sachsen und der  
Republik Polen im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale  
Zusammenarbeit“ in der Förderperiode 2007 - 2013**

- (2) Die Leistung wird gemäß den beigefügten Anlagen zu diesem Vertrag erbracht. Folgende Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages:
- Leistungsbeschreibung vom xx.xx.2006 (Anlage 1)
  - weitere Verdingungsunterlagen vom xx.xx.2006 (Anlage 2)
  - Angebot des Auftragnehmers für die Ex-ante-Evaluierung vom xx.xx.2006 (Anlage 3)
- (3) Die für dieses Vorhaben einschlägigen Vorschriften, insbesondere Dokumente der Europäischen Kommission zur Evaluierung und die behördlichen Bestimmungen, sind dabei zu beachten.
- (4) Der Auftragnehmer fertigt bis zum jeweiligen Stichtag folgende Berichte an:

Vorlage des Feinkonzeptes	xx.xx.xxxx
Vorlage des Zwischenberichtes	xx.xx.xxxx
Vorlage des aktualisierten Zwischenberichtes	xx.xx.xxxx
Vorlage des Entwurfes zum Endbericht	xx.xx.xxxx
Abgabe des Endberichtes	xx.xx.xxxx

- (5) Die in Absatz 4 benannten Berichte sind jeweils in deutscher und polnischer Sprache anzufertigen und vorzulegen. Die Übersetzungen der Berichte in die polnische Sprache sind durch den Auftragnehmer erst nach formloser Freigabe des Auftraggebers zu veranlassen.

- (6) Der Bericht ist in elektronisch lesbarer Form, z.B. den Standardprogrammen unter MS–Office, mindestens Version 7.0, zu übersenden. Die Übergabe erfolgt auf CD–ROM und Diskette 3,5“. Der Bericht ist dem Auftraggeber zusätzlich in schriftlicher Ausfertigung je Sprachfassung fünffach in gebundener Form sowie zweifach als Kopiervorlage zu übergeben.

## **§ 2**

### **- Arbeitsunterlagen -**

- (1) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die in der Leistungsbeschreibung genannten Unterlagen und sonstige Materialien zur Verfügung.
- (2) Dem Auftragnehmer wird nach vorheriger Absprache durch den Auftraggeber Einsichtnahme in Projektunterlagen gewährt.
- (3) Der Auftragnehmer haftet für die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und sonstigen Materialien.

## **§ 3**

### **- Zusammenarbeit von Auftraggeber und Auftragnehmer -**

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Arbeiten in ständigem Kontakt und in Abstimmung mit dem Auftraggeber sowie der Redaktionsgruppe durchzuführen.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung an den Sitzungen der Redaktionsgruppe teilzunehmen und seine Ergebnisse in geeigneten Gremien (z.B. Sitzung des Begleitausschusses) vorzustellen.
- (3) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber auf dessen Anforderung jederzeit unentgeltlich über den Stand der Arbeiten zu unterrichten.
- (4) Erkennt der Auftragnehmer, dass sich zeitliche Verzögerungen oder sonstige Schwierigkeiten bei der Vertragserfüllung ergeben, so hat er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Die

Verpflichtung des Auftragnehmers zur fristgemäßen Erfüllung des Vertrages bleibt unberührt.

- (5) Der Auftragnehmer darf während und nach der Laufzeit des Vorhabens Dritten Auskünfte über seine Arbeitsergebnisse nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers erteilen.

#### **§ 4**

##### **- Ausführungsfristen -**

- (1) Die Arbeiten werden mit Vertragsabschluss aufgenommen.
- (2) Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber die in § 1 genannten Berichte zu den dort angegebenen Terminen vor.
- (3) Ist der Auftragnehmer an der Einhaltung von Fristen gehindert, bedarf eine etwaige Fristenverlängerung eines schriftlichen Antrags beim Auftraggeber unter Angabe der Gründe und dessen schriftliche Zustimmung. § 1 Absatz 4 bleibt unberührt.
- (4) Der Auftragnehmer hat an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,25 % der Vergütung des rückständigen Teils der Leistung für jede vollendete Woche - insgesamt jedoch höchstens 5 % - zu zahlen, wenn er sich schuldhaft mit seiner Leistung bei den in § 1 Absatz 4 genannten Terminen in Verzug befindet. Innerhalb einer Frist von 2 Wochen ist der Verzug vertragsstrafefrei.

#### **§ 5**

##### **- Abnahme -**

Die vertragsgemäße Leistung des Auftragnehmers ist vom Auftraggeber durch schriftliche Erklärung innerhalb von 4 Wochen, gerechnet ab dem Eingang der gemäß § 1 Absatz 4 zu erbringenden Berichte, abzunehmen.

## § 6

### - Vergütung -

- (1) Zur Abgeltung der Leistungen des Auftragnehmers zahlt der Auftraggeber einen Festpreis in Höhe von

xxx Euro

(in Worten: xxx Euro)

einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer  
in der jeweils geltenden Höhe.

- (2) Es werden folgende Beträge nach Rechnungslegung durch den Auftragnehmer fällig:

- 10 % des Gesamtbetrages = xxx Euro einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer zahlbar nach Abnahme des Feinkonzeptes durch den Auftraggeber,
- 15 % des Gesamtbetrages = xxx Euro einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer zahlbar nach Abnahme des Zwischenberichtes durch den Auftraggeber,
- 15 % des Gesamtbetrages = xxx Euro einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer zahlbar nach Abnahme des aktualisierten Zwischenberichtes durch den Auftraggeber,
- 25 % des Gesamtbetrages = xxx Euro einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer zahlbar nach Abnahme des Entwurfes des Endberichtes durch den Auftraggeber,
- 35 % des Gesamtbetrages = xxx Euro einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer zahlbar nach Abnahme des Endberichtes durch den Auftraggeber.

- (3) Mit der Vergütung nach Absatz 1 sind alle nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen und alle bei seiner Durchführung anfallenden Kosten, wie Personal-, Sach-, Reise- und Nebenkosten, sowie sämtliche öffentlich-rechtlichen Abgaben und sämtliche urheberrechtlichen Ansprüche abgegolten. Im Übrigen wird auf § 9 verwiesen.

- (4) Zahlungen des Auftraggebers für die vom Auftragnehmer in Erfüllung dieses Vertrages erbrachten Teilleistungen werden nach Abnahme der Leistungen durch den Auftraggeber auf das in der Rechnung des Auftragnehmers genannte Konto geleistet.

Die Berichte und die Rechnungen sind zu senden an:

*Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit  
Referat 36  
Wilhelm-Buck-Straße 2  
D - 01097 Dresden*

## **§ 7**

### **- Haftung -**

- (1) Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber für schuldhaft von ihm verursachte Schäden im Rahmen der Vertragserfüllung unbeschränkt. Er haftet für alle Schäden, die dem Auftraggeber aufgrund einer vom Auftragnehmer erbrachten fehlerhaften oder nicht vollständigen Leistung entstehen und auch für das Verschulden von Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Leistung bedient.
- (2) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, soweit diese nicht auf vom Auftraggeber selbst und unmittelbar verursachten Haftungsgründen beruhen.

## **§ 8**

### **- Herausgabeanspruch -**

Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses oder nach Erfüllung des Vertrages sind die vom Auftragnehmer zur Erfüllung des Auftrages beschafften sowie die ihm überlassenen Materialien, die von ihm gefertigten Unterlagen und Ergebnisse auf Verlangen und ohne besondere Vergütung an den Auftraggeber herauszugeben und zu übereignen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers ist insofern ausgeschlossen.

## **§ 9**

### **- Nutzungsrechte, Veröffentlichungen -**

- (1) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das ausschließliche und unbeschränkte Nutzungsrecht (§ 31 Absatz 3 Urhebergesetz – UrhG) an allen urheberrechtlich geschützten Ergebnissen und Teilergebnissen des Auftrages ein. Dieses Recht umfasst alle bekannten Nutzungsarten, insbesondere die in § 15 Absätze 1 und 2 UrhG aufgezählten.

- (2) Die Einräumung von Nutzungsrechten nach Absatz 1 erstreckt sich auch auf die Ergebnisse, deren Urheber die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind. Beide Vertragsparteien gehen davon aus, dass sämtliche jetzigen und künftigen Mitarbeiter des Auftragnehmers, die als Urheber (§ 7 UrhG) in Betracht kommen, diesem die weitere Übertragung des mit der Ablieferung des Arbeitsergebnisses konkludent eingeräumten Nutzungsrechtes ausdrücklich gestattet haben bzw. gestatten werden
- (3) Die Einräumung des ausschließlichen Nutzungsrechtes ist mit der Vergütung nach § 6 abgegolten.
- (4) Soweit Dritte mit Arbeiten betraut werden, muss der Auftragnehmer von diesen dem Auftraggeber vertraglich das ausschließlich Nutzungsrecht einräumen lassen.

## **§ 10**

### **- Datenschutz und Vertraulichkeit -**

- (1) Soweit der Auftragnehmer personenbezogene Daten erhält oder in Ausführung seines Auftrages erhebt, ist er verpflichtet, die Bestimmungen der Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes zu beachten und das Datengeheimnis zu bewahren. Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter und Dritte, deren er sich zur Erfüllung des Auftrags bedient, entsprechend zu verpflichten.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle ihm im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen bekanntgewordenen oder bekanntwerdenden Angelegenheiten auch über das Ende dieses Vertrages hinaus strengstes Stillschweigen zu bewahren.
- (3) Der Auftragnehmer wird die ihm im Zusammenhang mit der Leistungserbringung übergebenen und von ihm hergestellten Unterlagen sorgfältig verwahren, vor unbefugter Einsichtnahme Dritter schützen und nach dem Ende dieses Vertrages in geordneter und aufbereiteter Form dem Auftraggeber aushändigen.

- (4) Für Verletzungen der Vorschriften haftet der Auftragnehmer dem Auftraggeber unmittelbar.

## § 11

### - Unteraufträge -

- (1) Der Auftragnehmer hat im Rahmen des Vertragsgegenstandes (§ 1) und der vereinbarten Vergütung zur Erfüllung des Auftrages im jeweils anderen Programmraum einen sachkundigen Nachunternehmer aus dem jeweils anderen Programmraum zu beauftragen.
- (2) Die Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer ist nur bis zu einer Höhe von 50 vom Hundert des Auftragswertes zulässig.
- (3) Für die Vergabe sonstiger Unteraufträge durch den Auftragnehmer an Dritte bedarf es der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Aufträge an Dritte für Übersetzungsleistungen bedürfen keiner vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.
- (4) Die Verträge mit den Dritten müssen sicherstellen, dass der Auftragnehmer seinen Pflichten gegenüber dem Auftraggeber auch hinsichtlich der an die Dritten übertragenen Aufgaben nachkommen kann.
- (5) Der Auftraggeber darf aus diesem Vertrag Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden. Jede Haftung des Auftraggebers gegenüber Dritten aufgrund vertraglicher oder quasivertraglicher Ansprüche für Schäden aller Art aus der Durchführung des Auftrages ist ausgeschlossen. Der Auftragnehmer hat in Verträgen, die er gegebenenfalls zur Durchführung dieses Auftrages mit Dritten schließt, entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Er hält den Auftraggeber in den durch den Auftragnehmer zu vertretenden Fällen von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.
- (6) Auftragnehmer sind für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer vertraglich zu verpflichten,
- bevorzugt Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrages zu vereinbaren ist,

- Nachunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
- den Nachunternehmen keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart sind.

## **§ 12**

### **- Kündigungsregelung -**

- (1) Die Vertragsparteien können den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn eine Weiterführung aus sachlichen oder sonstigen Gründen nicht mehr sinnvoll erscheint.
- (2) Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vertragspartner zu erklären.
- (3) Im Fall der Kündigung ist das Werk in dem Zustand, in dem es sich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung befindet, dem Auftraggeber unverzüglich zu übergeben.
- (4) Kündigt der Auftraggeber aus einem Grund, den der Auftragnehmer nicht zu verantworten hat, so kann dieser eine Vergütung für seine bisherigen Leistungen nur verlangen, wenn diese für den Auftraggeber von Interesse ist. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

## **§ 13**

### **- Schlussbestimmungen -**

- (1) Ergänzend zu den Bestimmungen dieses Vertrages finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), insbesondere über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB), sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), Anwendung. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Auftragnehmers werden abbedungen.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen des Umfangs und des Ablaufs des Auftrages.

- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich sicherzustellen, dass die zur Erfüllung seines Auftrags eingesetzten Personen nicht die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten. Bei einem Verstoß ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, so soll das die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berühren. Die Parteien verpflichten sich zusammenzuwirken, um die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Sollten bei der Erfüllung des Auftrages ergänzende Bestimmungen notwendig sein, so verpflichten sich die Parteien, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen.
- (5) Dieser Vertrag bewirkt weder ein Arbeitsverhältnis noch ein arbeitnehmerähnliches Verhältnis zum Freistaat Sachsen.
- (6) Von dem Vertrag werden zwei Ausfertigungen erstellt. Davon ist eine Ausfertigung für den Auftragnehmer und eine Ausfertigung für den Auftraggeber bestimmt.
- (7) Auf diesen Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

#### § 14

#### - Erfüllungsort -

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Dresden.

Dresden, den xx.xx.xxxx                      xxx, den xx.xx.xxxx

---

Stephan Brauckmann

xxx

xxx